

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2019

Nr. 2019/732

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019 Feststellung über das Zustandekommen der 47. Änderung: Anpassung der Gradierung bei Übernahme einer tieferen Funktionsstufe bei Kader- oder Sachbearbeiterfunktionen (Normative Bestimmungen; Besonderer Teil: II. Polizei)

1. Ausgangslage

Laut § 292^{ter} Absatz 8 GAV, Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: II. Polizei (NB BT Polizei) erfolgt mit der Übernahme der Kader- oder Sachbearbeiterfunktion die Einreihung nach der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996, in die der Stelle zugewiesenen Lohnklasse. Die Gradierung erfolgt nach Ablauf der Probezeit von 6 Monaten. Bei einer Kommandierung in oder nach der Probezeit in eine tiefere Funktionsstufe erfolgt eine sofortige Anpassung an die vor der Übernahme der Kader- oder Sachbearbeiterfunktion massgebenden Besoldungsansprüche, nicht jedoch eine Gradänderung. Diese Regelung führte innerhalb des Polizeikorps vermehrt zu Diskussionen und Unsicherheiten.

Im Sinne der Klarheit beantragte die Polizei Kanton Solothurn, dass mit der Übernahme einer tieferen Funktionsstufe gleichzeitig mit der Entlohnung auch die Gradierung angepasst wird. Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich darauf geeinigt, die beantragte Änderung vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 26. Februar 2019 (RRB Nr. 2019/297) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 47. Änderung

RRB Nr. 732 vom 30. April 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 29. Oktober 2018 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 292^{ter} Absatz 8 lautet neu:

⁸ Mit der Übernahme der Kader- und Sachbearbeiterfunktion erfolgt die Einreihung nach § 239 GAV in die der Stelle zugewiesenen Lohnklasse. Die Gradierung erfolgt nach Ablauf der Probezeit von 6 Monaten. Bei einer Kommandierung in eine tiefere Funktionsstufe erfolgt eine sofortige Entlohnungs- und Gradanpassung bezogen auf die neue Funktion.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente

Staatskanzlei

Kantonspolizei Solothurn

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS